

# **S A T Z U N G**

## **der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Durchführung von Krammärkten im Stadtteil Ahrweiler (Marktordnung) vom 13. November 2000**

Der Stadtrat von Bad Neuenahr-Ahrweiler hat am 13.11.2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.01.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 60 b, 64, 65, 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung, jeweils in der jetzt geltenden Fassung, folgende Marktsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler führt im Stadtteil Ahrweiler jährlich jeweils 7 öffentliche Krammärkte durch. Diese Krammärkte wurden mit Bescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 13.06.1980, Az.:311-25, aufgrund § 69 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf Dauer als Spezialmärkte festgesetzt. Als zugelassene Waren sind festgelegt: „Haushaltswaren, Kurzwaren, Textilien, Bekleidung, Strickwaren, Kissen und Schaumstoffe“.

### **§ 2**

#### **Recht zur Teilnahme an den Krammärkten**

(1) Jedermann, der Gegenstände der in § 1 aufgeführten Warenarten vertreibt, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Teilnahme an den Krammärkten berechtigt.

(2) Soweit der für die Durchführung des Krammarktes zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, um allen Bewerbern einen Standplatz zur Verfügung zu stellen, hat die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nach pflichtgemäßem Ermessen eine Bewerberauswahl vorzunehmen. Ziel dieser Bewerberauswahl ist es, auf dem Krammarkt die Attraktivität durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein ausgewogenes Warenangebot zu erhalten.

Zur Verwirklichung dieser Bewerbungskriterien richtet sich die Auswahl unter den Bewerbern nach folgenden Kriterien:

- a) Verfügbare Standplätze,
- b) Warenart und
- c) Attraktivität des Verkaufsstandes,
- d) Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung bei der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die Zulassung zum Krammarkt erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und wird jeweils auf ein Kalenderjahr befristet. Die Zulassung kann entweder durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler oder mündlich durch die Marktmeister erfolgen.

(3) Die Inhaber der Marktstände sind verpflichtet, gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen, dass sie für ihren Stand eine betriebliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

### **§ 3 Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung zum Krammarkt kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) der Marktstandinhaber die Warenart in seinem Marktstand ändert,
- b) der Marktstandinhaber die nach der Marktstandgebührensatzung zu zahlende Marktstandgebühr nicht bis zu dem von den Marktmeistern festgesetzten Zeitpunkt in voller Höhe entrichtet hat;
- c) der Marktstandinhaber oder sein Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, oder gegen die Vorschriften dieser Satzung, oder gegen Anordnungen der Marktmeister verstoßen hat.

Der Widerruf der Zulassung kann entweder durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung oder durch mündliche Anordnung der Marktmeister erfolgen. Nach dem Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

### **§ 4 Marktplatz**

(1) Marktplatz im Sinne dieser Marktordnung ist der Marktplatz im Stadtteil Ahrweiler innerhalb der im anliegenden Lageplan besonders gekennzeichneten Fläche. Die Stadtverwaltung kann jedoch im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Krammarkt auf dem Parkplatz am Ahrtor durchführen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes auf dem Marktplatzgelände. Ein Tausch, eine Untervermietung oder auch eine unentgeltliche Überlassung an Dritte oder eine Überschreitung der Grenzen des zugewiesenen Standplatzes ist den Markthändlern untersagt.

(3) Für die Dauer des Krammarktes ist der Gemeingebrauch auf dem Marktplatzgelände entsprechend eingeschränkt.

### **§ 5 Marktzeiten**

(1) Es finden jährlich 7 Krammärkte an den nachfolgend näher bezeichneten Tagen statt:

- a) Halbfastenmarkt am Donnerstag nach Laetare (3. Sonntag vor Ostern);
- b) Pfingstmarkt am Dienstag vor Pfingsten;
- c) Sommermarkt am 1. Donnerstag im Juli;
- d) Laurentiusmarkt am 10. August oder, falls dies ein Freitag, Samstag oder Sonntag ist, am Donnerstag vor dem 10. August;
- e) Herbstmarkt am 3. Donnerstag im September;
- f) Martinimarkt am 1. Donnerstag im November und
- g) Weihnachtsmarkt am Dienstag vor Thomas (21. Dezember).

(2) Die Verkaufszeiten werden auf den Zeitraum von 08.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

(3) Vor Beginn und nach Schluss der Verkaufszeiten ist der Verkauf von Waren untersagt.

## **§ 6 Marktstandgebühr**

Von den Marktstandinhabern wird eine Marktstandgebühr nach einer besonderen Marktstandgebührensatzung erhoben.

## **§ 7 Verhalten beim Verkauf**

Es ist nicht gestattet,

- a) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern oder
- b) Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes feilzubieten oder
- c) Waren laut anzupreisen oder anzubieten oder
- d) Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel zu benutzen oder
- e) Waren zu versteigern.

## **§ 8 Aufsicht und Befolgung von Anordnungen**

(1) Die Veranstaltung des Krammarktes unterliegt insgesamt der Aufsicht der von der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler beauftragten Marktmeister.

(2) Die Marktstandinhaber und ihr Personal sowie die Besucher des Marktplatzes haben die Anordnungen der Marktmeister sofort zu befolgen. Alle Marktstandinhaber haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen durch gültigen Reisepass oder gültigen Personalausweis auszuweisen.

Die Marktmeister sind befugt, die Verkaufsstände der Markthändler zu betreten.

## **§ 9 Zuweisung der Standplätze**

Die Standplätze werden den Bewerbern von den Marktmeistern in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr zugewiesen. Soweit die zugewiesenen Standplätze nicht bis 07.30 Uhr belegt sind, sind die Marktmeister berechtigt, diese Standplätze an andere Bewerber zu vergeben

## **§ 10 Marktstände**

(1) Die Marktstände sind nach Maßgabe dieser Marktordnung und der Anordnungen der Aufsichtspersonen sowie nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen von den Marktstandinhabern selbst einzurichten. Jeder Marktstandinhaber darf nur einen Marktstand haben. Die Marktstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist und die Marktbesucher nicht gefährdet werden können. Marktstände, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Das Verschrauben von Marktständen mit dem Bodenbelag ist untersagt.

(2) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Marktstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, aus dem ersichtlich ist, wer Inhaber des Standes ist. Das Schild muss den

ausgeschriebenen Vornamen sowie den Familiennamen und den Wohnort mit Postleitzahl enthalten.

## **§ 11 Nutzung der Standplätze**

(1) Das Aufstellen und Einrichten des Marktstandes muss bis spätestens 08.00 Uhr vollständig durchgeführt sein. Eine Lagerung von Waren außerhalb der Marktstände ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Lagerung von Waren auf der Straßenfläche.

(2) Die Standplätze müssen nach dem Ende der Verkaufszeit unverzüglich geräumt sein. Spätestens um 19.00 Uhr müssen sämtliche Marktstandinhaber den Marktplatz verlassen haben. Die Marktmeister sind berechtigt, aus wichtigem Grund eine frühere Räumung anzuordnen.

## **§ 12 Fahrzeuge**

Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Die Marktmeister sind berechtigt, Ausnahmen zuzulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Marktstandinhaber nachgewiesen haben, dass sie die Fahrzeuge als Verkaufsgeschäft eingerichtet haben.

## **§ 13 Maße und Gewichte**

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß selbst kontrollieren kann.

## **§ 14 Sauberkeit und Schutz des Marktplatzes**

(1) Die Marktstandinhaber sind für die Sauberkeit ihres Marktstandes und seiner Einrichtung verantwortlich.

(2) Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Sie sind vielmehr in besonderen Behältnissen zu sammeln und nach Schluss des Marktes vom Marktstandinhaber ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 15 Haftung**

(1) Mit der Zuweisung eines Marktstandes übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbenutzern auf dem Marktplatz gelagerten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung bei Beeinträchtigungen des Marktverkehrs durch höhere Gewalt, bauliche Veränderungen des Marktplatzes und der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Straßensperrungen anlässlich von Bauarbeiten oder ähnlicher Maßnahmen besteht nicht.

(3) Jeder Standinhaber übernimmt für seinen ihm zugewiesenen Standplatz sowie für die von ihm verlegten Leitungen und Anschlüsse die Verkehrssicherungspflicht.

(4) Die Marktstandinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben. Dies gilt auch bei Verschulden ihrer Hilfskräfte und ihrer Beauftragten.

## **§ 16 Andere gesetzliche Vorschriften**

Von dieser Marktordnung bleiben die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Verordnung über Preisangaben.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt ordnungswidrig, wer

1. entgegen § 5 Abs. 2 vor 08.00 Uhr mit dem Warenverkauf beginnt oder über 18.00 Uhr hinaus fortführt;
2. entgegen § 7 Käufer zudringlich zum Kauf auffordert oder Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes feilbietet oder Waren laut anpreist oder anbietet oder Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel benutzt oder Ware versteigert;
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Anordnungen der Marktmeister nicht sofort befolgt;
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 die Marktmeister daran hindert, die Verkaufsstände zu betreten;
5. entgegen § 10 Abs. 1 die Beschaffenheit des Marktstandes hinsichtlich der Standfestigkeit nicht gewährleistet oder die Marktbesucher durch seinen Marktstand gefährdet oder durch seinen Marktstand die Oberfläche des Marktplatzes beschädigt oder seinen Marktstand mit dem Bodenbelag verschraubt;
6. entgegen § 10 Abs. 2 kein Inhaberschild an seinem Verkaufsstand anbringt oder das Inhaberschild nicht den ausgeschriebenen Vornamen sowie den Familiennamen und den Wohnort mit Postleitzahl enthält;
7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Waren außerhalb der Marktstände lagert;
8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich nach Beendigung der Verkaufszeit seinen Standplatz räumt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht bis spätestens 19.00 Uhr den Marktplatz verlassen hat;
10. entgegen § 12 Satz 1 Kraftfahrzeuge oder Anhänger auf dem Marktplatz abgestellt hat, ohne dass der Marktmeister eine Ausnahme zugelassen hat;
11. entgegen § 13 Satz 1 Waagen, Maße und Gewichte ohne gültigen Eichstempel nutzt;
12. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Verpackungsmaterial oder Abfälle auf den Boden wirft;

13. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Verpackungsmaterial oder Abfall nach Schluss des Marktes nicht ordnungsgemäß beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Deutsche Mark geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und die Durchführung des Verfahrens gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Marktordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.